

Satzung

des

SGV Freiberg Volleyball e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen SGV Freiberg Volleyball e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg am Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Dachverein SGV Freiberg e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SGV Freiberg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Seniorensports verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen sechs Wochen nach Erhalt seiner schriftlichen Anmeldung kein ablehnender Bescheid zugeht.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse des Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung und die Übungs- und Trainingspläne gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Haus- und Sportstättenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrag-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung der Anschriftenänderung
 - b) Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass er dem Verein die erforderlichen Änderung nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des SGV Freiberg Volleyball e.V. geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese Finanzierung besonderer Vorgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von einem Jahresbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - o Grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
 - o schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den

Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in den Freiburger Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem zeitnah verfassten Protokoll festgehalten, welches vom gesamten Vorstand unterschrieben wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl der Ausschuss-Mitglieder,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- d) Entgegennahme der Jahresabrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Festsetzung der Sonderumlagen nach § 5 Ziffer 2 der Satzung,
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- a) der / die erste Vorsitzende,
- b) der / die zweite Vorsitzende,
- c) dem Kassenwart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur endgültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt zu verfahren:
- a) beim 1. Vorsitzenden: Wahl durch die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) beim 2. Vorsitzenden: Wahl durch den Ausschuss,
 - c) beim Kassenwart: Wahl durch den Ausschuss.
5. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) den Mannschaftsvertretern (Aktive + Freizeit)
 - b) dem Pressewart/Schriftführer
 - c) dem Technischen Leiter
 - d) dem Jugendwart
 - e) bis zu fünf Beisitzern.

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei Bewältigung aller sportlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben zu unterstützen
2. Der Ausschuss wählt die Delegierten für Verbands- und Dachvereinsversammlungen.
3. Der Ausschuss kommt in regelmäßigen Abständen zusammen, bei Bedarf kann er vom Vorstand des Vereins vorzeitig einberufen werden.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Kassenprüfer/in

1. Der Vorstand bestimmt zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer, die keine anderweitige Funktion im Verein übernommen haben.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht vorzulegen.
3. Die vorgefundenen Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Volleyball Landesverbandes Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.